



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Lars Castelluci, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9 November 2018

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat November 2018**
HIER **Arbeitsnummern 11/25, 26**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Dr. Lars Castellucci

vom 5. November 2018

(Monat November 2018, Arbeits-Nr. 11/25 und 11/26)

Fragen

1. Wie steht die Bundesregierung zu den durch die Bundespolizei erzwungenen Rückführungen nicht aufenthaltsberechtigter Personen, die entweder selber oder deren Frau ein Kind erwarten, aus Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz und Thüringen (<https://www.welt.de/politik/fluechtlinge/plus183090308/Abholung-aus-Krankenhaus-Eine-Abschiebung-fuer-die-sich-niemand-verantwortlich-fuehlt.html>; <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/polizisten-holen-schwangere-fuer-abschiebung-aus-der-klinik-15871047.html>)?

2. Unter welchen Umständen und unter Anwendung welcher Regeln dürfen und werden nicht aufenthaltsberechtigte Personen aus Deutschland mithilfe von Zwangsmaßnahmen (Fesselung, Sedierung u.ä.) in ihre Heimatländer zurückgeführt werden?

Antworten

Zu 1.

Die Bundesregierung stellt zunächst klar, dass die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, auf die der Fragesteller Bezug nimmt, nicht auf Entscheidungen der Bundespolizei zurückgingen und die Bundespolizei auch nicht an der Zuführung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen aus Krankenhäusern zum Flughafen mitgewirkt hat.

Bei Dublin-Überstellungen, wie in diesen Fällen, ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Überstellung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann, vgl. § 34a Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG). Der konkrete Vollzug der Rückführung liegt hingegen in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden. So liegt auch die Planung der Rückführung im Verantwortungsbereich der Ausländerbehörde, wobei die Festlegung des Überstellungstermins von verschiedenen Faktoren abhängig ist (z. B. von buchbaren Flugverbindungen). Am Tag einer Überstellung sind die Vollzugsbehörden des Landes vor Ort anwesend und können auf die konkrete Situation reagieren.

Das Vorliegen einer Schwangerschaft schließt die Durchführung einer Rückführung nicht generell aus. Vielmehr müssen die zuständigen Behörden die Umstände des Einzelfalls prüfen, die sich etwa aus dem aktuellen Gesundheitszustand der Schwangeren sowie dem Umstand, dass eine Rückführung auf dem Luftweg vollzogen werden soll, ergeben. Von einer Rückführung der (werdenden) Mutter wird grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach einer Geburt abgesehen.

Zu 2.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen obliegen nach den gesetzlichen Regelungen des § 71 des Aufenthaltsgesetzes den Ländern (Ausländerbehörden und Polizeien der Länder) sowie der Bundespolizei, welche Rückführungen regelmäßig auf dem Luftweg in Heimatländer und zur Aufnahme verpflichtete andere Staaten begleitet.

Die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg durch die Bundespolizei erfolgt durch deren Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Soweit in diesem Zusammenhang Zwangsmaßnahmen ergriffen werden müssen, richten sich diese nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Soweit es die konkrete Situation zulässt, schöpft die Bundespolizei alle Möglichkeiten aus, um eine angespannte Lage zu deeskalieren und ohne Zwangsmaßnahmen zu klären.

Die Voraussetzungen für eine Fesselung sind in § 8 UZwG geregelt, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Die Rückführung in Begleitung der Bundespolizei erfolgt - wie international üblich - ohne das Mitführen von Schusswaffen. Für Rückführungen der Bundespolizei gilt zudem, dass die Gabe von Arzneimitteln stets einer entsprechenden Indikation bedarf. Es ist deshalb unzulässig, einer rückzuführenden Person nur zur Gewährleistung einer problemlosen Rückführung Psychopharmaka oder ähnliches zu verabreichen.

Soweit an Rückführungen Landesbehörden beteiligt sind bzw. diese allein durch sie durchgeführt werden, obliegt ihnen dies in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.